

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

ANTRAG 5-2431/15-KT/1

für die öffentliche Sitzung

Kreistag	29.06.2015
Haushalts- und Finanzausschuss	31.08.2015
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	01.09.2015
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	03.09.2015
Kreistag	21.09.2015

Einreicher: SPD-Fraktion

Betr.: Antrag der SPD-Fraktion zur Bildung eines Kreis-Denkmalbeirates im
Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Kreistag Teltow-Fläming spricht sich für die Bildung eines Kreis-Denkmalschutzbeirates entsprechend § 18 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) aus.
2. Die Verwaltung wird beauftragt in Abstimmung mit dem Kreistag und den Kommunen die notwendigen Schritte einzuleiten, um den Beirat noch im 1. Halbjahr 2016, spätestens mit der Verabschiedung des Haushaltes, zu berufen.

Begründung:

Das Verhältnis von Denkmalpflegern und vom Denkmalschutz Betroffenen ist auch im Landkreis Teltow-Fläming vielfach von gegenseitigem Unverständnis für die Interessen der jeweils anderen Seite getrübt. Denkmaleigentümer und Kommunalvertreter betrachten Denkmalschutz und -pflege in Baugenehmigungs- und Stadtentwicklungsprozessen vielfach als Hemmnis. Viele Denkmalpfleger beobachten das fehlende Verständnis von Bürgermeistern, Baudezernenten, Immobilieneigentümern etc. hingegen mit Argwohn. Die Ursache für dieses konfliktbeladene Verhältnis dürfte insbesondere darauf beruhen, dass sich

der Denkmalpfleger bei seinen fachlichen Entscheidungen mehr auf seinen eigenen Sachverstand berufen muss, während beispielsweise dem Vertreter der Baubehörde - über seine Qualifikation hinaus - ein umfassendes Regelwerk (wie z.B. das Baugesetzbuch) zur Begründung seiner Entscheidungen zur Verfügung steht.

Je ausführlicher und nachvollziehbarer eine Entscheidung begründet wird, desto verständlicher (wenn auch nicht zwingend akzeptabel) wird sie für die Betroffenen. Hieran mangelt es dem Denkmalschutz erheblich: In der denkmalrechtlichen Erlaubnis, welche die Basis für den konkreten Umgang des Verfügungsberechtigten mit dem Denkmal darstellt, wird sich der Denkmalpfleger zwar stets auf den Akt der Unterschutzstellung und das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) berufen können. Die eigentliche Begründung, für die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf denkmalrechtliche Erlaubnis, beruht aber überwiegend auf seiner persönlichen Fachkenntnis. Die objektive Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln droht ins Hintertreffen zu geraten. Im Kern braucht es bei Entscheidungen der Denkmalschutzbehörde mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Fachliche Expertise darf nicht alleinige Entscheidungsgrundlage zum Vor- oder Nachteil des vom Denkmalschutz betroffenen Eigentums sein, Kosten und Nutzen sollten im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung ebenfalls in die Entscheidung einbezogen werden. Bürgernähe und demokratisches Verwaltungshandeln drohen sonst auf der Strecke zu bleiben.

Der § 18 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) erlaubt die Berufung eines ehrenamtlichen Beirats für Denkmalpflege. Der Beirat sollte über ein reines Beratungsgremium der Fachbehörde hinaus auch Ansprechpartner für die Denkmaleigentümer des Landkreises sein, damit er im Konfliktfall vermittelnd tätig werden kann. Aufgrund der Möglichkeit seiner Zusammensetzung aus Sachverständigen, kommunalen Vertretern, Eigentümern und Ehrenamtlichen dürfte der Beirat im Ergebnis nachhaltig dazu beitragen, die Akzeptanz des Denkmalschutzes in der Bevölkerung zu steigern und die Denkmalschutzbehörde von dem vielfach im Raum stehenden Vorwurf der Subjektivität befreien. Der Beirat könnte als sinnvolles Korrektiv Transparenz einfordern, wenn es für die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln notwendig ist.

Luckenwalde, den 30. Juni 2015



Helmut Barthel
Vorsitzender der SPD-Fraktion

Originalantrag vom 10. Juni 2015